

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 73/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Ingrid W[REDACTED],
K[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte zu 1)
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Paul H. O[REDACTED] Wirtschaftswerbung GmbH,
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer
Erich F[REDACTED] und Niels-Christian P[REDACTED],
Ku[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Bernd-Thomas T[REDACTED],
II. Instanz: B[REDACTED] [REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Winter und Dr. Kreft

am 9. März 1989

beschlossen:

Die Annahme der Revision der Beklagten
zu 1) gegen das Urteil des 22. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom
4. Februar 1988 wird abgelehnt.

Die Beklagte zu 1) hat die Kosten des
Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und
das Rechtsmittel der Beklagten zu 1) verspricht im Ergebnis
keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Es entspricht seit der Entscheidung in RGZ 74, 79 stän-
diger höchstrichterlicher Rechtsprechung, der sich auch der
Bundesgerichtshof angeschlossen hat (vgl. BGHZ 45, 193, 196;
BGH, Urt. v. 29. September 1951 - II ZR 62/51, NJW 1952,
64), daß die gesetzliche Schriftform auch dann gewahrt ist,
wenn ein Dritter die formbedürftige Erklärung mit einem
fremden Namen unterzeichnet und der Namensträger den Dritten

zu der Unterschriftsleistung ermächtigt hat oder diese genehmigt. Davon abzugehen besteht kein Anlaß. Eine klärungsbedürftige Grundsatzfrage ist darin nicht zu sehen.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob die Beklagte zu 1) die mit ihrem Namen unterzeichnete Bürgschaftserklärung vom 11. Mai 1984 selbst unterschrieben hat oder ob ein Dritter die Unterschrift geleistet hat. Es stellt fest, daß die Beklagte zu 1) zumindest die Unterzeichnung der Urkunde mit ihrem Namen gebilligt habe und damit einverstanden gewesen sei, daß die so unterzeichnete Bürgschaftserklärung der Klägerin ausgehändigt wurde. Damit hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei festgestellt, daß die Beklagte zu 1) die Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung mit ihrem Namen zumindest nachträglich genehmigt hat (§ 177 BGB entsprechend); der Feststellung, wer die Urkunde unterschrieben hat, bedurfte es dazu nicht. Die Verfahrensrügen, mit denen die Revision die Würdigung des Verhandlungs- und Beweisergebnisses durch das Berufungsgericht bekämpft, hat der Senat



geprüft und für nicht durchgreifend erachtet; von einer Begründung wird abgesehen (§ 565 a Satz 1 ZPO).

Merz

Fuchs

Gärtner

Winter

Kreft